

Beschlüsse der

80. Landesschüler*innenkonferenz

(Änderung der **Satzung** der LSV Rheinland-Pfalz):

Streichung Parlamentsreferat

Streiche Punkt III. 22. b) der Satzung:

Parlamentsreferat: ist zuständig für den Kontakt zu Landtagsabgeordneten, Fraktionen, Kommunalpolitiker*innen, Ministerien und Abteilungsleiter*innen des fachlich zuständigen Ministeriums; ist verantwortlich für Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsänderungen sowie Lehrplanänderungen und deren fristgerechte Abgabe

*Zuordnung zu III. Landesvorstand der Satzung /
redaktionelle Änderung der Ordnungsziffern*

(Änderung der **Geschäftsordnung** der LSK):

Ausformulierung der Antragsbegründung

Ergänze in der LSK-Geschäftsordnung bei 5. Anträge zur Sache:

Sie bestehen aus vollständig ausgefülltem Betreff, Antragstext, Antragsbegründung sowie Angaben zum*zur Antragssteller*in. Die Antragsbegründung „erfolgt mündlich“ ist nicht zulässig.

als zweiten Satz.

(Änderung der **Finanzordnung** der LSV Rheinland-Pfalz):

Fahrten mit dem Taxi

Auf Beschluss des LaVos werden in Ausnahmen die Taxikosten für Funktionär*innen erstattet, wenn der Weg zu einer Veranstaltung aufgrund fehlender ÖPNV-Verbindung unerreichbar oder nur mit massiver Verspätung möglich ist und im Sinne den LaVos sinnvoll oder gerechtfertigt ist.

Die Taxikosten können rückwirkend für das laufende Amtsjahr erstattet werden.

Zuordnung zur Finanzordnung

(Änderung des **Grundsatzprogramms** der LSV Rheinland-Pfalz):

Noten / Bewertungssysteme

Streiche in Punkt 1.5 des LSV-Grundsatzprogramms:

„Die LSV Rheinland-Pfalz lehnt Noten grundsätzlich ab.“

Ersetze durch:

„Die LSV Rheinland-Pfalz steht Noten grundsätzlich kritisch gegenüber. Die LSV fordert die Abschaffung von Noten in Grundschulen und in der Orientierungsstufe.“

Streiche:

„...dass man vielleicht schlicht keine Lust hat (bewusst oder unbewusst), sich jeden Tag selbst Gewalt anzutun, zählt nicht.“
ersatzlos.

Zuordnung zum Thema „Noten und Bewertungssysteme“ der Beschlusslage

(Änderung des **Grundsatzprogramms** der LSV Rheinland-Pfalz):

Wahlalter

Der bisherige Punkt 2.6 wird ersatzlos gestrichen und ersetzt durch:

Die LSV RLP fordert die Herabsenkung des Wahlalters auf 14 Jahre. Dies geht einher mit einer Forderung nach Politikunterricht bereits ab der 5. Klasse, um die Kompetenzen der Schüler*innen in Bezug auf Demokratieverständnis und Wahlentscheidung zu fördern. Eine angemessene Heranführung an den Diskurs und an demokratische Strukturen und Handlungsoptionen wie beispielsweise über die flächendeckende Implementierung des Klassenrats findet statt. Ebenfalls sollen aktuelle politische Themen diskutiert werden.

Es bedarf hoher Anforderungen, um Bürger*innen das Grundrecht der Wahl vorzuenthalten. Studien wie die Shell-Jugendstudie legen regelmäßig nahe, dass die politische Interessiertheit der Kinder und Jugendlichen steigt und Jugendliche im Alter von 12-15 Jahren in ihrem Wissen und Willen bereits genug gefestigt sind, um eine Wahlentscheidung zu treffen. Auch Jugendpsychologiestudien haben verschiedentlich bewiesen, dass Jugendliche bereits im Alter von 12-15 Jahren unabhängig genug von autoritären Figuren wie zum Beispiel Eltern sind, um eine Wahlentscheidung eigenständig treffen zu können. Dies entkräftet das oft vorgebrachte Argument, dass Jugendliche zu beeinflussbar seien, um eigenständig einen solchen Entschluss zu fassen.

Da niemand frei von Einflüssen ist, die die eigene Meinung prägen, kann das Argument, dass Jugendliche von der Meinung der Eltern beeinflusst werden nicht als Gegenargument vorgebracht werden. Ob sich jemand von den Meinungen seiner persönlichen Autoritäten emanzipiert und seine eigene findet, ist nicht altersabhängig. Die wenigsten Erwachsenen haben eine derartige Emanzipation hinter sich gelassen.

Ferner räumen wir Jugendlichen mit 14 Jahren die freie Religionsmündigkeit ein und machen Sie durch eine eingeschränkte Strafmündigkeit für ihre Vergehen verantwortlich.

Da ist eine Vorenthaltung des Wahlrechts wohl nur schwer tragbar. Zuletzt ist man nicht mit 18 Jahren plötzlich politisch interessiert. Aus diesem Grund ist es wichtig, politisches Interesse früh zu fördern und durch selbstwirksames Erfahren zu festigen. Damit einher geht dann zwangsweise auch das Zugeständnis einer früheren Wahlbefugnis.

Zuordnung zum Thema 2.6 Grundsatzprogramm der Beschlusslage

(Änderung des **Grundsatzprogramms** der LSV Rheinland-Pfalz):

Gemeinschaftsschule

Streiche Punkt 1.3 „Eingliedriges Schulsystem“ vollständig und ersetze durch:

Die LSV RLP setzt sich für eine flächendeckende Einführung einer Gemeinschaftsschule bis zur 9. Klasse ein. Das dreigliedrige Schulsystem in seiner jetzigen Form spiegelt nicht die wissenschaftlichen Erkenntnisse und den Wandel der Zeit wider. Es reflektiert die Drei-Klassen-Gesellschaft des 19. Jahrhunderts.

Mit dem deutschen Schulsystem wird die bestehende Ungleichheit der Gesellschaft von Anfang an zementiert. Deutschland selektiert seine Schüler*innen für die drei Schulformen bereits im Alter von zehn Jahren, während praktisch alle anderen Länder sie über die Pubertät hinaus, also bis zum Alter von etwa 14, 15 Jahren, zusammenhalten und erst dann aufteilen. Und das meistens auch nur so, dass einige Schüler*innen die gemeinsame Schule früher verlassen als andere.

Die frühe Selektion maximiert den Einfluss der Eltern und minimiert die Bedeutung der tatsächlichen Begabung der Kinder. Für diese Misere gibt es eine Reihe von Gründen: Instabile Familienverhältnisse und unzureichende Deutschkenntnisse, mangelnde Unterrichtsqualität, Überforderung von Lehrer*innen, starre Strukturen in Schulen und Verwaltungen und eine viel zu geringe Ressourcenausstattung der Bildungseinrichtungen. Doch eine ganz entscheidende Ursache ist offensichtlich unser vielfach gegliedertes Schulsystem.

In fast allen anderen Ländern gibt es das schon längst nicht mehr – schon gar nicht in den erfolgreichsten! Dort lernen die Kinder länger gemeinsam – und dadurch lernen alle mehr und besser! Unser Schulsystem aus dem vorletzten Jahrhundert basiert auf früher Auslese statt auf Chancengleichheit durch individuelle Förderung. Es gibt nicht drei oder vier Typen von Kindern – jedes Kind ist einzigartig in seinen Stärken und Schwächen, seinen Begabungen und Interessen. Manche sind schneller und starten früher durch, andere brauchen mehr Zeit und Hilfe.

Wenn unterschiedliche Kinder zusammenkommen, lernen sie voneinander und gemeinsam mehr. Es geht um die Anerkennung von Unterschieden. In den erfolgreichen Ländern gibt es deshalb eine Schule, in der jedes Kind individuell gefördert wird, ohne diese früh zu sortieren. Das Argument, dass die frühere Aufteilung eine bessere Begabtenförderung bedeutet, reicht nicht aus, um die gravierenden Probleme einer heterogenen Schulbildung und der damit einhergehenden einzementierten Chancenungleichheit zu rechtfertigen.

Anerkannt wird, dass eine späte Auftrennung und somit frühestens ab der 9. Klassenstufe für eine bessere Chancengleichheit sorgt und gleichzeitig die individuelle Förderung der Schüler*innen aufrechterhält. Zudem kann so eine angemessene Spezialisierung auf Interessen und Begabungen erfolgen ohne bereits diese Chance zu Beginn der weiterführenden Schule zu verwehren. Zu diesem Zeitpunkt bestehen immer noch alle Chancen für eine individuelle Entscheidung der weiteren Schullaufbahn und einer spezialisierten Ausbildung.

Förderschulen sollen so weit wie möglich integriert werden und Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt L sollen ebenfalls so weit wie möglich die reguläre Schule besuchen, sofern keine gravierenden gesundheitlichen Gründe dem entgegenstehen.

Zuordnung zum Thema 1.3 Eingliedriges Schulsystem der Beschlusslage

Aufklärung von Lehrkräften über das Thema Mentale Gesundheit

Die Landeschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz setzt sich dafür ein, dass Lehrkräfte verpflichtend über das Thema Mentale Gesundheit sowie psychische Erkrankungen und den Umgang mit solchen aufgeklärt/geschult werden und entsprechend pädagogisch sinnvoll handeln können.

Zuordnung zum Thema Gesundheit/Lehrkräfte der Beschlusslage

Abschaffung des verpflichteten Schwimmunterrichts

Die LSV soll fordern, dass der verpflichtende Schwimmunterricht in der Sekundarstufe 1 abgeschafft und durch ein freiwilliges Angebot in Form eines Moduls innerhalb des Sportunterrichts ersetzt wird.

Teilnahmemöglichkeiten an BSK-Gremien

Streiche:

„Kriterien für einen Wiedereintritt in die BSK“ [73. LSK]

Ersetze durch:

„Kriterien für eine Mitgliedschaft in der BSK“

Streiche in „Kriterien für einen Wiedereintritt in die BSK“ [73. LSK]:

„Die Bundesdelegierten der LSV RLP sollen weiterhin mit der BSK in Kontakt bleiben und sollen zu Zeiten der Nicht-Mitgliedschaft als Gäste an der BSK teilnehmen.“

Ersetze durch:

„Während der Zeit der Nicht-Mitgliedschaft sind die Bundesreferent*innen angehalten, die seitens der BSK eingeräumten Teilhabemöglichkeiten an Ausschüssen, Plenar- & Klausurtagungen wahrzunehmen und in diesen konstruktiv mitzuarbeiten.“

Streiche im Beschluss „Weiteres Vorgehen mit der BSK“ der 72. LSK in Speyer:

„Eine strukturelle Unterstützung der BSK soll, solange die LSV RLP kein Mitglied ist, ebenfalls nicht mehr stattfinden.“

Anerkennung der BSK-Sekretariats-Struktur

Streiche in „Kriterien für einen Wiedereintritt in die BSK“ [73. LSK]:

„Alle Mitglieder eines Vorstandes sollen gleichberechtigt sein.“

Ersetze durch:

„In Anerkennung der Hoheit der Länder und des reinen Repräsentationsauftrags des Bundessekretariats, erkennt die LSV Rheinland-Pfalz diese Struktur als valide an. Die Mitglieder des Bundessekretariats sollen zueinander, unabhängig ihrer Position, gleichberechtigt sein.“

Änderung des LSV-Logos

Die Landesschüler*innenkonferenz soll über die vorgelegten Entwürfe/Vorschläge eines neuen Logos (siehe beiliegender Katalog) und das aktuelle Logo per Präferenzwahl abstimmen. Im Falle einer Änderung des Logos sollen Materialien mit dem alten Logo übergangsweise weiterhin genutzt werden, wenn dadurch Ressourcen gespart werden.

Mehrheitsentscheid für folgende beide Logo-Varianten:

